

# Allgemeine Geschäftsbedingungen Bohrex AG

Version vom 22.11.2022 / © Bohrex AG

## 1. Ausgangslage

1.1 Die **Bohrex AG** verpflichtet sich allgemein zur Sorgfalt und zur Erbringung ihrer Leistungen und Lieferungen in ausgezeichneter Qualität. Weiter verpflichtet sich die **Bohrex AG** zur sorgfältigen Auswahl, Ausbildung und fachmännischen Arbeitsweise ihrer Mitarbeitenden. Ebenso wird die sorgfältige Auswahl von Lieferanten, Zulieferern und sonstigen Partnern garantiert.

1.2 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Beziehungen zwischen der **Bohrex AG** und dem Kunden.

## 2. Geltungsbereich

2.1 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche vertraglichen Leistungen und Lieferungen der **Bohrex AG** in der Schweiz. Abweichungen davon sind für den Einzelfall schriftlich zu vereinbaren. **Allfällige Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) des Kunden gelten für die Rechtsbeziehungen mit der Bohrex AG nicht.** Die **Bohrex AG** schliesst demnach die Übernahme allfälliger AGB des Kunden – sofern im Einzelfall nicht schriftlich anders geregelt – aus.

2.2 Die in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen genannten Leistungen und Lieferungen beziehen sich auf das in der Verfügungsmacht des Kunden stehende Gebäude.

## 3. Inhalt und Umfang der Leistungen und Lieferungen sowie Lieferzeit

3.1 Die Offerten der **Bohrex AG** haben eine Gültigkeitsdauer von 30 Tagen. Nachgewiesene Preissteigerungen durch die Lieferanten der **Bohrex AG** oder durch unvorhersehbare, aussergewöhnliche Dritteinwirkungen (z. B. Pandemie, Naturkatastrophen, Krieg etc.) bleiben in jedem Fall ausdrücklich vorbehalten und werden an den Kunden weiterübertragen.

3.2 Die Annahme der Offerte durch den Kunden ist erfolgt, wenn er die Auftragsbestätigung oder die Offerte unterzeichnet der **Bohrex AG** retourniert hat. Sofern der Kunde später eine Änderung der in der Auftragsbestätigung vereinbarten Bestimmungen wünscht, ist die **Bohrex AG** nicht mehr an die ursprüngliche Offerte gebunden und es wird eine neue Offerte erstellt.

3.3 Als Datum der Auftragserteilung gilt der Tag des Eingangs der vom Kunden unterzeichneten Auftragsbestätigung bei der **Bohrex AG**.

3.4 Umfang und Ausführung der Leistungen und Lieferungen der **Bohrex AG** sind ausschliesslich der jeweiligen Auftragsbestätigung zu entnehmen.

3.5 Die **Bohrex AG** verpflichtet sich, die vereinbarten Leistungen und Lieferungen innert der in der Auftragsbestätigung festgehaltenen Terminen zu erbringen. Der Kunde verpflichtet sich, diese Leistungen und Lieferungen zu den vereinbarten Terminen abzunehmen und zu bezahlen.

3.6 Die in der Auftragsbestätigung festgehaltenen Termine verlängern sich in angemessenem Umfang, wenn die Verzögerung durch nicht von der **Bohrex AG** zu vertretende Umstände eintritt (höhere Gewalt). **Als solche nicht durch die Bohrex AG zu vertretende Umstände gelten Naturereignisse, Krieg, Epidemien, Pandemien, Unfälle, Krankheit, erhebliche Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung u.ä. Die vorstehende Aufzählung ist nicht abschliessend.**

- 3.7 Sofern sich die Leistungen und Lieferungen aus einem von der **Bohrex AG** zu vertretenden und die Termine nicht herausschiebenden Umstand verzögert, kann der Kunde nur dann vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz wegen Nichteinhaltung der Termine verlangen, wenn er der **Bohrex AG** zuvor und unter Androhung des Rücktritts vom Vertrag und der Geltendmachung von Schadenersatz schriftlich eine Nachfrist von 8 Wochen zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten gesetzt hat. Verlangt der Kunde Schadenersatz wegen der Nichteinhaltung der vereinbarten Termine, so beschränken sich seine Ansprüche – grobes Verschulden der **Bohrex AG** ausgenommen – auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schaden.
- 3.8 Sofern der Kunde die Leistungen und Lieferungen der **Bohrex AG** nicht termingerecht annimmt, so ist die **Bohrex AG** berechtigt, dem Kunden schriftlich eine Nachfrist von mindestens 14 Kalendertagen zu setzen und nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und Ersatz der gemachten Aufwendungen oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Soweit die **Bohrex AG** Lieferungen erbringt, die nicht termingerecht abgenommen werden, hat sie das Recht, die entsprechenden Materialien in einem Lagerhaus oder an anderer, geeigneter Stelle auf Kosten des Kunden unterzubringen.

#### 4. Preise und Zahlungsbedingungen

- 4.1 Für die Leistungen und Lieferungen der **Bohrex AG** gelten verbindlich die in der Auftragsbestätigung genannten Preise. Die jeweils geltende Mehrwertsteuer trägt der Kunde.
- 4.2 Ohne spezielle schriftliche Vereinbarungen gelten die folgenden Zahlungsbedingungen: **Vorkasse Material (Anteil gemäss Auftragsbestätigung), 10 Tage netto nach Auftragserteilung, Schlussrechnung 10 Tage netto nach Abnahme der Arbeiten.**
- 4.3 Die **Bohrex AG** beginnt mit der Montage der Lieferungen erst, wenn die Vorkasse Material gemäss Ziffer 4.2 geleistet wurde.
- 4.4 Ein in der Auftragsbestätigung festgelegter Zahlungstermin ist ein fester Verfalltag gemäss Art. 102 Abs. 2 OR, d.h. der Kunde kommt bereits mit Ablauf dieses Tages in Verzug, eine Mahnung hat nicht zu erfolgen.
- 4.5 Bei verspäteter Zahlung ist ein Verzugszins von 5 % seit Zahlungstermin zu bezahlen.
- 4.6 **Eigentumsvorbehalt:**  
Die durch die **Bohrex AG** gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung derselben durch den Kunden im Eigentum der Bohrex AG.

#### 5. Gewährleistung

- 5.1 Der Kunde ist verpflichtet, das erhaltene Werk bzw. die gelieferte Ware innert 14 Tagen nach Ablieferung an den vereinbarten Ort zu prüfen. Liegen offensichtliche Mängel vor oder wurde offensichtlich eine andere als die bestellte Ware geliefert, so hat der Kunde dies der **Bohrex AG** unverzüglich, spätestens jedoch innert 7 Tagen, schriftlich anzugeben. Andernfalls gilt das Werk bzw. die Ware als genehmigt. Nicht offensichtliche Mängel sind der **Bohrex AG** unverzüglich nach deren Entdecken schriftlich anzugeben.
- 5.2 Die Ansprüche des Kunden auf Mängelgewährleistung verjähren mit Ablauf von zwei Jahren (bewegliches Werk) bzw. fünf Jahren (Einbau in unbewegliches Werk) nach Ablieferung der Ware an den Kunden bzw. Abnahme des Werkes durch den Kunden.
- 5.3 Sofern durch den Kunden eigenhändig oder mittels Bezug Dritter unfachmännisch Änderungs-, Montage-, Reparatur- oder Instandsetzungsarbeiten durchgeführt werden, ist die Haftung der **Bohrex AG** vollumfänglich ausgeschlossen.

#### 6. SIA Norm 118/221

Leistung, Lieferung sowie Ausmass der Bohrex AG erfolgen immer nach der jeweils geltenden SIA Norm 118/221 (Allgemeine Bedingungen für Bohren, Trennen und Schleifen von Beton, Mauerwerk und Belägen).

Die SIA Norm 118/221 bildet einen integrierenden Bestandteil des jeweiligen Werkvertrages zwischen der Bohrex AG und dem Kunden, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.

Bei inhaltlichen Widersprüchen zwischen den vorliegenden AGB und der SIA Norm 118/221 erhält die SIA Norm 118/221 ausdrücklich den Vorrang.

Der Volltext der SIA Norm 118/221 kann bei der Bohrex AG, bei der Geschäftsstelle SVBS oder direkt beim SIA bezogen werden.

**Art. 1.3.1 der SIA Norm 118/221 regelt die Pflichten des Bauherrn (Kunden) wie folgt:**

#### 1.3.1 **Bauherr**

Zu den Pflichten des Bauherrn gehören:

- Die Lage von Leitungen, Kabeln und dergleichen ist dem Unternehmer mitzuteilen.
- Überprüfen der Tragfähigkeit bei Eingriffen in der Tragkonstruktion.
- Anzeichnen der Lochmittelpunkte mit Angabe des Bohrdurchmessers, der Schnittlinien und der Abbruchkanten.
- Bereitstellen der notwendigen Gerüste und Absturzsicherungen bei Arbeitshöhen über 3,0 m.
- Bereitstellen eines kompakten Untergrundes für Fugenschneid-, Bohr-, Trenn- und Schleifarbeiten.
- Bereitstellen des erforderlichen Elektro- und Wasseranschlusses.
- Bereitstellen der erforderlichen Einrichtungen (z. B. Neutralisationsanlage, Absetzbecken) und das Abführen von Bohr- und Schneidwasser bei Distanz über 50 m.

## 7. Nutzen und Gefahr

7.1 Nutzen und Gefahr gehen – wenn nicht schriftlich anders vereinbart – mit der Installation und Inbetriebnahme der Lieferungen der **Bohrex AG** am Domizil des Kunden auf diesen über.

## 8. Informationspflichten

8.1 Die **Bohrex AG** und der Kunde verpflichten sich gemeinsam, sich gegenseitig rechtzeitig auf besondere sachliche Voraussetzungen sowie auf gesetzliche, behördliche oder andere Bestimmungen aufmerksam zu machen, die in irgendeiner Art und Weise für die Leistungen und Lieferungen der **Bohrex AG** von Bedeutung sein könnten. Weiter informieren sich die Parteien gegenseitig umgehend über Hindernisse, die die Erfüllung des geschlossenen Vertrages in Frage stellen oder zu unzweckmässigen oder unerwünschten Ergebnissen führen könnten.

## 9. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

9.1 Anwendbar ist ausschliesslich Schweizerisches Recht.

9.2 Ausschliesslicher Gerichtsstand ist der Sitz der **Bohrex AG**.

## 10. Schlussbestimmungen

10.1 Bei Personengesellschaften als Kunden haften die Gesellschafter der **Bohrex AG** gegenüber als Solidarschuldner.

10.2 Rechte und Pflichten aus dem Vertrag können durch den Kunden nur mit schriftlicher Zustimmung der **Bohrex AG** auf Dritte übertragen werden.

10.3 Diese AGB enthalten den gesamten Vertragswillen der Vertragschliessenden und ersetzen alle diesbezüglichen früheren schriftlichen und mündlichen Abreden zwischen den Parteien. Nebenabreden zwischen den Parteien sind nicht getroffen worden. Sämtliche Zusätze oder Ergänzungen dieser AGB oder korrespondierender Verträge

bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und der Bestätigung durch die Parteien. Dies gilt auch für eine Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

- 10.4 **Mit nachstehender Unterschrift bestätigt der Kunde, die vorliegenden AGB und deren Bestimmungen zur Kenntnis genommen, verstanden und akzeptiert zu haben.**
- 10.5 Sollte eine Bestimmung dieser AGB nicht vollstreckbar oder ungültig sein, so fällt sie nur im Ausmaße ihrer Unvollstreckbarkeit oder Ungültigkeit dahin und ist im Übrigen durch eine gültige und vollstreckbare Bestimmung zu ersetzen, die eine gutgläubige Partei als ausreichenden wirtschaftlichen Ersatz für die ungültige und/oder unvollstreckbare Bestimmung ansehen würde. Die übrigen Bestimmungen dieser AGB bleiben unter allen Umständen bindend in Kraft. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass eine Regelungslücke besteht.
- 10.6 Die **Bohrex AG** behält sich die jederzeitige Änderung dieser vorliegenden AGB ausdrücklich vor. **Die neuen Bedingungen werden dem Kunden bekannt gegeben und gelten ohne Widerspruch innerst Monatsfrist als genehmigt.**

.....  
Ort, Datum

.....  
Kunde

.....  
Ort, Datum

.....  
**Bohrex AG**